

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

des Ortsverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinbach

Inhalt

§ 1 Bezugsrahmen	2
§ 2 Zusammentreten der Mitgliederversammlung	2
§ 3 Tagesordnung	2
§ 4 Beschlussfähigkeit	3
§ 5 Anträge	3
§ 6 Rederecht	4
§ 7 Beschlussfassung	4
§ 8 Wahlen	4
§ 9 Protokoll	5

§ 1 Bezugsrahmen

Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung des Ortsverbandes Rheinbach.

§ 2 Zusammentreten der Mitgliederversammlung

- (1) Für jede Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder einzutragen haben.
- (2) Eventuell auszugebende Stimmzettel werden vor der Abstimmung ausgehändigt. Hierbei findet eine Prüfung gegen die Anwesenheitsliste statt.
- (3) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung beschließen. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und eventueller Anträge erstellt.
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Bestimmung eines Protokollanten/einer Protokollantin sowie eines Versammlungsleiters/ einer Versammlungsleiterin
 3. Verabschiedung des Protokolls der letzten Versammlung
 4. Verabschiedung der Tagesordnung
 5. Tagesordnungspunkte, die die Zusammenkunft notwendig gemacht haben (z.B. inhaltliche Diskussionen, die Durchführung von Wahlen, die Verabschiedung von Wahlprogrammen, Rechenschaftsberichte, Kassenprüfungen, Haushaltspläne kostenwirksame Anträge sowie Entlastungen)
 6. Bericht des Vorstandes, der Fraktion und der Delegierten,
 7. Verschiedenes/Termine, wobei bei diesem Punkt kein Beschluss gefasst werden darf, vielmehr dient er zum Informationsaustausch.
- (3) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Versammlung verändert werden. Ein entsprechender Antrag hat unter dem TOP "Verabschiedung der Tagesordnung" zu erfolgen.
- (4) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den in der Satzung genannten Vorgaben und wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Ist die Versammlung beschlussfähig, so kann die Beschlussunfähigkeit nur noch nach einer Abstimmung festgestellt werden. Dazu bedarf es des Antrages eines Mitglieds.
- (2) Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Versammlung erneut vorzulegen.

§ 5 Anträge

- (1) Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit „dafür (ja)“ oder „dagegen (nein)“ abgestimmt werden kann.
- (2) Zur Sache antragsberechtigt sind jedes Mitglied und die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Rheinbach.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - Schluss der Debatte oder der Redeliste
 - Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
 - Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
 - Verweisung an ein anderes Organ des OV
 - Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - Änderung der Redezeit
 - Verlängerung der Sitzungszeit
 - geheime oder namentliche Abstimmung
- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während einer laufenden Abstimmung gestellt werden.
- (6) Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Dabei geht die geheime der namentlichen Abstimmung vor.

§ 6 Rederecht und Redeliste

- (1) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem Antragsteller*in das Wort.
- (2) Anschließend kann über den Antrag diskutiert werden (Gegenreden).
- (3) Es wird eine Redeliste geführt, bei der unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen ist.
- (4) Mindestens jeder zweite Redebeitrag ist FLINTA* (*FLINTA* ist ein Akronym, das für Frauen, intergeschlechtliche, nicht-binäre, transgeschlechtliche und agender Personen steht*) vorbehalten, soweit sich FLINTA* zu Wort melden. Dazu werden getrennte Redelisten geführt.
- (5) Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.
- (6) Anwesenden Gästen kann das Rederecht eingeräumt werden.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
- (3) Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.
- (4) Stehen mehrere Anträge zur gleichen Sache zur Abstimmung, so können diese auch einander gegenübergestellt werden (*Alternativabstimmung*). Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit (d.h. einem zuvor festgelegten Anteil, Quorum) bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest.
- (7) Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen abgegeben wurden. Eine Zweidrittelmehrheit liegt vor, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen mit „Ja“ votieren.

§ 8 Wahlen

- (1) Über das im Einzelfall anzuwendende Wahlverfahren bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung. Das jeweils geeignetste Wahlverfahren richtet sich vornehmlich nach der Anzahl der Kandidat*innen.

- (2) Das Verfahren kann während der laufenden Wahl nicht mehr geändert werden.
- (3) Es gibt drei mögliche Wahlverfahren:
 - **Einzelwahl:** Die Vorstandmitglieder sollen mindestquotiert in Einzelwahl gewählt werden. Dabei genügt es bei nur einer kandidierenden Person pro Position den Namen und dahinter „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ auf den Wahlzetteln zu vermerken. Gibt es mehrere Kandidierende pro Position, so sollen die Mitglieder entweder einen Namen oder „Nein“ (für alle Kandidierenden) oder Enthaltung (für alle Kandidierenden) auf dem Wahlzettel vermerken.
 - **Offene Sammelwahl:** Hierbei werden mehrere Kandidierende auf einem Stimmzettel gewählt. Es besteht die Möglichkeit, dass die Mitglieder bei jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten jeweils mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen.
 - **Blockwahl:** Hierbei werden ebenfalls mehrere Kandidierende auf einem Stimmzettel gleichzeitig gewählt. Hier kann nur mit „Alle Ja“, „Alle Nein“ oder „Alle Enthaltung“ abgestimmt werden. Gegenkandidaturen und Verschiebungen bei Plätzen darf es nicht geben bzw. diese müssen vor der Blockwahl geklärt worden sein.
- (4) Ein/e Kandidat*in ist gewählt, wenn sie/er mehr als 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (absolute Mehrheit). Ist dieses Quorum bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Erreicht auch hier kein/e Kandidat*in die absolute Mehrheit, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, in dem die/der Kandidat*in gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).
- (5) Erreicht auch hier kein/e Kandidat*in die einfache Mehrheit, so entscheidet die Mitgliederversammlung, ob der Wahlgang für die nicht besetzte Position neu eröffnet oder die Wahl auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt wird.
- (6) Dies gilt auch für Wahlverfahren, in denen mehrere Plätze auf einem Stimmzettel gewählt werden (z.B. Blockwahlen, siehe Absatz 3).
- (7) Gültig sind alle abgegebenen Stimmen, die zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.
- (8) Quoren können im 2. oder 3. Wahlgang gesenkt werden (z.B. auf 30%).
- (9) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist von einer zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Person ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 - Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Anwesenheitsliste (in der Regel als Anlage zum Protokoll),
 - die beschlossenen Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse,
 - bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder,

- bei Wahlen die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen und die Stimmergebnisse.
- (2) Das Protokoll wird innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Mitgliedern per eMail zugeschickt.
- (3) Es besteht eine Einspruchsfrist von vier Wochen nach Veröffentlichung.
- (4) Das Protokoll wird den Mitgliedern nochmals mit der Tagesordnung der folgenden Mitgliederversammlung zugesandt.

Diese Geschäftsordnung wurde am 25. April 2018 erstellt, geändert am 2. Dezember 2022 (Streichung §1, Absatz 3 Begrenzung der Dauer der Sitzung eines Organs), geändert am 25. Oktober 2024 (zusammen mit der Satzung und der Finanzordnung modernisiert) und auf der Mitgliederversammlung beschlossen.